



SATZUNG

des

Schillervereins Marbach am Neckar e.V.

Präambel

Der Schillerverein Marbach am Neckar ist eine Vereinigung von Marbacher Bürgern, die das Andenken an Friedrich Schiller in seiner Vaterstadt lebendig erhalten und darüber hinaus Stadtgeschichte und Heimatpflege fördern will.

Der Verein ist am 18. Juni 1835 als „Verein für Schillers Denkmal“ gegründet worden. Er hat später den Namen „Schillerverein Marbach am Neckar“ angenommen.

Um dem Zweck des Vereins nachzukommen, die Schillerverehrung überhaupt, besonders aber in Marbach am Neckar als Schillers Geburtsort, zu pflegen, wurde zunächst in den Jahren 1835 - 1840 in Gemeinschaftsarbeit der Marbacher Bürgerschaft ein ehemaliger Steinbruch zur Schillerhöhe umgestaltet.

Im Jahre 1857 konnte das Geburtshaus des Dichters erworben und an seinem 100. Geburtstag am 10. November 1859 als Gedächtnisstätte der Öffentlichkeit übergeben werden. Am gleichen Tag wurde auf der Schillerhöhe der Grundstein für ein Schillerdenkmal gelegt, das am 9. Mai 1876 enthüllt wurde.

Damit hatte der Verein die wesentlichen Aufgaben, die er sich bei seiner Gründung im Jahre 1835 gestellt hatte, erfüllt. Seither widmet er sich über alle Zeitläufe hinweg durch die Betreuung des Schillerhauses und durch die Gestaltung von Schillerfeiern am Geburtstag des Dichters seinem weiteren Zweck, das Andenken an Friedrich Schiller lebendig zu erhalten. Aus ihm ist 1895 der Schwäbische Schillerverein - seit 1946 Deutsche Schillergesellschaft - hervorgegangen.

Der 100. Jahrestag der Einweihung des Schillerdenkmals im Jahre 1976 gab Veranlassung, den Verein zu neuem Leben zu erwecken und ihm über seine bisherigen Aufgaben und Ziele hinaus die Förderung der Stadtgeschichte und der Heimatpflege überhaupt zu übertragen.

Am 22. März 1977 wurde von der Mitgliederversammlung eine neue Satzung beschlossen, die an die Stelle der Vereinssatzung vom 24. September 1904 trat.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Schillerverein Marbach am Neckar.

Er hat seinen Sitz in Marbach am Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Schillergesellschaft e.V.

§ 2 Zweck des Verein

(1) Der Verein hat die Aufgabe

- das Andenken an Friedrich Schiller lebendig zu erhalten,
- das Schillergeburtshaus und die Schillerhöhe mit dem Schillerdenkmal gemeinsam mit der Stadt Marbach am Neckar zu betreuen sowie
- Stadtgeschichte und Heimatpflege zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person, welche den Zweck des Vereins bejaht, kann den Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Mitglieder, die sich um den Verein und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Bei der Einladung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Sie erfolgt durch Bekanntgabe in der „Marbacher Zeitung“.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht zu

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b, c und d auf die Dauer von drei Jahren
- b) die Festsetzung des Haushaltsplans und des Mitgliedsbeitrags,
- c) die Bestimmung eines Prüfers für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins,
- d) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des Vereins,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Beratung und Entschließung über alle vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied gestellten Anträge,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Bürgermeister der Stadt Marbach am Neckar als Vorsitzendem,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) weiteren vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
 - e) drei vom Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und
 - f) einem Vertreter der Deutschen Schillergesellschaft e. V.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der Stellvertreter je einzeln. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung ein.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Zweck des Vereins durch eigene Initiativen kräftig zu fördern, das Vermögen des Vereins zu betreuen, die Aufsicht über das Schillerhaus zu führen und bei der Pflege der Schillerhöhe und des Schillerdenkmals mitzuwirken.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall sachkundige Personen zur Beratung zuziehen.
Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Vorstand nicht anzugehören brauchen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Das im Falle einer Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Marbach am Neckar mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke der Schillerverehrung und Heimatpflege Verwendung finden darf.

- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 1996
- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. April 2001